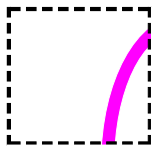


5. Änderung des B-Planes Nr. 2 in der Gemeinde Noer, OT Lindhöft

Artenschutzrechtliche Bewertung
Artengruppe Fledermäuse
gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Stand 01.11.2011



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Adolfplatz 8
24105 Kiel
0431 / 800 94 80 Tel.
0431 / 800 94 79 Fax
Email: kiel@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Hartmut Rudolphi

1 Anlass

In der Gemeinde Noer, Ortsteil Lindhöft, wird südlich der Alten Dorfstraße die 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 geplant. Auf dem Gelände befinden sich zwei Häuser, in denen Fledermausquartiere nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Planung sind artenschutzrechtliche Gesichtspunkte nach § 44/45 BNatSchG zu beachten. Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei die nach Maßgaben des europäischen Rechtes geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. die Arten die im **Anhang IVa FFH-RL** sowie der **EU-Vogelschutzrichtlinie** aufgeführt sind.

Die GFN mbH wurde daher mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme für die beiden Häuser beauftragt, wobei ausschließlich Fledermäuse näher betrachtet werden.

2 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum befindet sich im zentralen Bereich von Lindhöft südlich der Alten Dorfstraße und zwischen den beiden Straßen Schulkoppel und Gettorfer Weg. Für die Untersuchung wurden die beiden Häuser Alte Dorfstr. 7 und 13 begutachtet.

3 Methode

Um die Eignung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse einschätzen zu können, wurde das Gelände am 31. Oktober 2011 aufgesucht. Die Gebäude wurden von außen auf mögliche Einfluglöcher und Spuren (z.B. Kot) abgesucht. Eine Besichtigung der Dachböden war nicht möglich.

Eine Begehung mit Detektor, um direkt ein Fledermausvorkommen nachweisen zu können, wurde aufgrund der Jahreszeit nicht durchgeführt.

Weiterhin wurden die Daten des Artkatasters SH, welche vom LLUR am 28.10.11 zur Verfügung gestellt wurden, ausgewertet.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Datenanfrage beim LLUR

Aus dem Artkataster des LLUR (Stand Oktober 2011) gibt es keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen, weder innerhalb der begutachteten Gebäude noch in einem Radius von 3 km um die Häuser.

4.2 Ergebnisse der Geländebegehungen

Im Haus Nr. 7 ist der Dachboden nicht ausgebaut, im Haus Nr. 13 teilweise, so dass eine Nutzung der Dachböden durch Fledermäuse möglich wäre. Allerdings wurden bei beiden Häusern keine möglichen **Einfluglöcher** entdeckt.

Kot- und Nahrungsspuren (z.B. Schmetterlingsflügel) wurden ebenfalls bei keinem der Gebäude gefunden.

Versteckmöglichkeiten an der **Fassade**, wie z.B. Holzverkleidungen, fehlen bei beiden Häusern.

4.3 Potenzial für Vorkommen europäisch geschützter Arten im Planungsraum

Aufgrund der Tatsache, dass Fledermäuse auch kleinste Spalten nutzen können und im Laufe des Sommers die Quartiere mehrmals wechseln, ist die Nutzung des Gebäudes als Tagesversteck nicht auszuschließen. Auszuschließen sind allerdings wegen des Fehlens von Spuren Wochenstuben mit einer größeren Anzahl von Tieren und Winterquartiere.

Ein Potenzial besteht für folgende Arten:

- **Spaltenbewohnende Fledermäuse an und in Gebäuden als Sommerquartier / Tagesversteck**
 - Breitflügelfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Mückenfledermaus

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden. Es besteht jedoch ein Potenzial für Tagesverstecke spaltenbewohnender Fledermäuse, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind.

4.4 Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte

Eine detaillierte, artspezifische Konfliktdanalyse für die potenziell in den Gebäuden vorkommenden europäisch geschützten Arten erfolgt für die Fledermäuse im Formblatt im Anhang. Aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche werden die potenziell am Gebäude vorkommenden spaltenbewohnenden Gebäudefledermausarten Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus gemeinsam behandelt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte beurteilt.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG

§ 44 (1) 1 BNatSchG: *"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, .*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. von Entwicklungsformen einer geschützten Art im Rahmen des Eingriffes (§ 44(1) Abs. 1) ist lediglich möglich

- durch baubedingte Beeinträchtigungen, insbesondere bei Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen im Baufeld (Tötung immobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien) oder durch Vertreibung brütender Vögel oder Fledermäuse mit Jungtieren (z.B. Verlust der Gelege bzw. Wochenstuben).

Eine Tötung von Individuen durch die Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung von Tötungsverboten wird im Projekt durch eine Bauzeiteinschränkung vermieden. Außerdem ist vor einem Abriss zu prüfen, ob sich Fledermäuse im Gebäude befinden. Die konkreten Zeiten für die einzelnen Arten sind in den Artenschutzformblättern im Anhang dargestellt.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 BNatSchG: *"Es ist verboten,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Da störungsempfindliche Arten aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet bereits derzeit keine geeigneten Lebensräume vorfinden, treten keine Störungsverbote nach § 44(2) auf. Die im Plangebiet siedelnden Tierarten sind vielmehr überwiegend an vielfältige anthropogene Störungen gewöhnt bzw. sind grundsätzlich wenig empfindlich gegenüber den vorhabensbedingten Störreizen. Außerdem befinden sich im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Maßnahme auszuschließen ist.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

§ 44 (1) 3 BNatSchG: "Es ist verboten,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Es kann durch die Maßnahme zu einer Zerstörung potenzieller Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermäuse kommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Abbruch der vorhandenen Gebäude und der Errichtung eines Neubaus mit geeigneten Quartierstrukturen eine zeitliche Lücke entstehen wird, die durch Anbieten von Ausweichquartieren zu schließen ist (vgl. Formblätter im Anhang).

Um die Verwirklichung der hier nicht von vornherein auszuschließenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1), Abs. 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind gezielte Maßnahmen notwendig, die auf den Formblättern im Anhang dargestellt werden oder wenn vorher durch entsprechende Untersuchungen der Nachweis erbracht wird, dass sich keine Fledermäuse in den Gebäuden befinden.

Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die nachgewiesenen Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs, insbesondere der Beseitigung des Gebäudes, das als Sommerquartier genutzt werden kann, eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Die Abbruchsarbeiten sollten daher nicht vor dem 31.7. erfolgen und müssen bis zum 31.5. des Folgejahres abgeschlossen sein.

Wenn der Eingriff außerhalb der Wochenstubezeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliches Fazit:

In den Gebäuden sind potenzielle Fortpflanzungsstätten von Arten des Anh. IVa FFH-RL (spaltenbewohnender Fledermäuse an Gebäuden) vorhanden.

Die mögliche Tötung von Individuen potenziell vorkommender Fledermäuse kann durch eine Bauzeiteinschränkung sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bauzeiteinschränkung und der in den Formblättern vorgestellten CEF-Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG.

Kiel, den 01.11.2011

5 Formblätter

Durch das Vorhaben betroffene Arten der Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V (Breitflügel) <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V (Breitflügel)	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die oben genannten Arten sind typische Gebäude bewohnende Fledermausarten. Sowohl die Weibchen während der Wochenstubenzeit, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Bevorzugt werden strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können.</p> <p>Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die Art gilt als ortstreu. Weibchen suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren (BOYE et al. 1999, NABU SH 2006, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern sowie Dipteren zusammen (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nutzen strukturreiche Jagdgebiete wie Knicks, Hecken oder Bachläufe. Sie sind auch in Siedlungsbereichen anzutreffen.</p> <p>Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Als Überwinterungsplätze werden trockene Spaltenquartiere an und in Gebäuden sowie Felsen bevorzugt, die teilweise der direkten Frosteinwirkung ausgesetzt sind (BOYE et al. 1999, NABU SH 2006, DIETZ et al. 2007).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Die Arten kommen in allen Bundesländern vor, allerdings zeigt sich eine ungleichmäßige Verbreitung. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt tiefere Lagen und meidet weitgehend die höheren Lagen der Mittelgebirge. Die Art ist dementsprechend im Norden weitaus häufiger als im Süden des Landes (DIETZ et al. 2007, Verbreitungsdaten des BfN, Stand Februar 2007).</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Arten zählen in Schleswig-Holstein zu den häufigsten und weit verbreiteten Arten.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der Begehung 2011 konnten aufgrund der Jahreszeit keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Da keine Spuren, die auf eine größere Kolonie hinweisen, entdeckt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass in den Gebäuden keine Wochenstuben vorkommen, sondern sie lediglich eine untergeordnete Rolle als potenzielle Tagesverstecke aufweisen..</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		

Durch das Vorhaben betroffene Arten der Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)	
A. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch den Abriss kann es zur Tötung von Jungtieren kommen. Durch die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (Abriss außerhalb der Wochenstubezeit) kann jedoch eine solche Tötung vermieden werden.</i>	
<i>Es besteht durch den Baustellenverkehr (größere, langsam fahrende Fahrzeuge) kein Kollisionsrisiko für Fledermäuse, da die Tiere ohne Gefahr auch die Baustraßen überfliegen können.</i>	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 1.6. bis 31.7.	
<input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft. Wenn es zu einem Abriss eines Gebäudes kommt, ist vor der Maßnahme zu prüfen, ob sich Fledermäuse im Gebäude befinden.	
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ¹	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch das Vorhaben kommt es nur in einem geringen Umfang zur Zerstörung potenzieller Sommerquartiere. Bei einem Neubau sind entsprechende geeignete Quartierstrukturen zu berücksichtigen. Zeitliche Lücken sind mit Ausweichquartieren zu schließen.</i>	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch das Vorhaben sind ausschließlich Sommerquartiere die nur im geringen Umfang genutzt werden</i>	

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Arten der Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)	
<i>betroffen. Eine Relevanz bzw. Erheblichkeit kann jedoch nur gegeben sein, wenn Wochenstuben oder größere Quartiere betroffen sind. Dies ist hier nicht der Fall. Da die Arten regelmäßig mitten im menschlichen Siedlungsraum Quartiere nutzen und Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist die Empfindlichkeit der Arten als gering anzusehen.</i>	
3.3.1 Maßnahmen	
<i>Für die Arten sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabensbedingte Störungen notwendig.</i>	
3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff	
<i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da nur vergleichsweise geringwertige Quartiere beseitigt werden und die vorhabensspezifischen Wirkpfade voraussichtlich nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen von Individuen führen werden (s.o.).</i>	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input checked="" type="checkbox"/>	von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja	